### Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. S. 777) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 27.10.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in gespaltenem Schilde vorn in Blau einen senkrecht stehenden, nach außen gekehrten, silbernen Fisch, hinten in Gold ein grünes aufrecht stehendes Eichenblatt.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz zeigt in fünf Längstreifen die Farben Weiß, Blau, Gelb, Grün und Weiß.

  Die beiden äußeren Streifen nehmen je ein Drittel, die mittleren Streifen je ein Neuntel der Flaggenhöhe ein. Auf der Mitte des Flaggentuches liegt, jeweils auf die halbe Höhe der weißen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen.

  Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "GEMEINDE OSTSEEHEILBAD GRAAL-MÜRITZ •LANDKREIS ROSTOCK•"
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### § 2 Gemeinde/Ortsteile

(1) Die amtsfreie Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz wird nicht in Ortsteile gegliedert.

### § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsbereiche begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und

- juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Graal-Müritz Grundstücke besitzen und nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers durch Mehrheitswahl.

## § 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen auszuschließen:
  - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  - 3. Grundstücksangelegenheiten,
  - 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht Angelegenheiten der Nr. 1-3 können durch Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

# § 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die

- der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
  - bei Verträgen bei einmaligen Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen zählt der Wert bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit;
  - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro;
  - 3. die Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, zum Abschluss von Gewährverträgen, zur Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie zu wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro 35.000,00 Euro;
  - 4. die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb von 5.000,00 Euro 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
  - 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro 15.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
  - 6. über die Vergabe nach VOL, VOB und freiberufliche Leistungen von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro 10.000,00 Euro bis 35.000,00 Euro.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Der Hauptausschuss ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes. Angestellte ab der Vergütungsgruppe 9 b TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
- (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 Euro bis 1.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (9) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb "Tourismus- und Kurbetrieb" wahr. In Angelegenheiten, die den Betriebsausschuss betreffen, gelten die Wertgrenzen der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes "Tourismus- und Kurbetrieb" der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz entsprechend.

### § 7 Ausschüsse

- (1) Die ständigen und zeitweiligen Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft	Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Ausschuss für Wasser, Straßen- und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Wasser, Abwasser, komplexe Planung von Erschließungsgebieten, Straßen- und Wegebau, Verkehrskonzepte, Sicherheit und Ordnung
Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Empfehlungen für die Vergabe von kommunalen Wohnungen
Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung	Umsetzung des touristischen Marketingkonzeptes, Begleitung der Arbeit der Tourismus und Kur GmbH, Planung der Ortsentwicklung, Belange des Eigenbetriebes "Tourismus- und Kurbetrieb"

- (3) Die Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Gemeindevertretung kann zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie hat hierzu einen Beschluss herbeizuführen, der Name, Aufgabengebiet sowie Dauer des Bestehens des Ausschusses regelt.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder der Gemeindevertretung sein müssen zusammen. Er tagt nicht öffentlich. Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde und prüft die Jahresrechnung.
- (6) Im Fall einer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
- (7) Bei sich überschneidender, sachlicher Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet im Einzelfall der Hauptausschuss, welcher Ausschuss federführend tätig wird. Bei absoluter Dringlichkeit der zu beratenden Angelegenheit entscheidet darüber die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher.

## § 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 4 dieser Hauptsatzung.

- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von bis zu 2.500,00 Euro 5.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für die Ausfertigung von Arbeitsverträgen und Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Vergabe nach VOL, VOB und freiberufliche Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro 10.000,00 Euro.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9 a werden durch sie oder ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
  - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
  - die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (förmlich festgelegte Sanierungsgebiete),
  - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzungen),
  - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1 (Baugebot), § 177 Abs. 1 (Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot), § 178 (Pflanzgebot) und § 179 Abs. 1 (Rückbau- und Entsiegelungsgebot) BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft einholen, soweit nicht eine andere gemeindliche Regelung ausdrücklich etwas anderes festlegt.

- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Verfügung von Gemeindevermögen von Vermietung, Verpachtung bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro im Einzelfall und über den Erwerb und die Veräußerung (ohne Nebenkosten) bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro monatlich.

#### § 9 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt die erste oder den ersten und die oder den zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Kreis der der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter.
- (2) Die erste Stellvertreterin bzw. oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro monatlich, die zweite Stellvertreterin

oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro monatlich.

## § 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde Graal-Müritz wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die ehrenamtlich tätig ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Gemeindevertretung bestellt.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern;
  - 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde;
  - 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen;
  - 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 Euro monatlich.

# § 11 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 230,00 Euro monatlich.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro monatlich für die Dauer der Vertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für die Leitung der Ausschusssitzung.

- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 Euro überschreiten.

#### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Öffentliche Bekanntmachungen" auf der Homepage der Gemeinde unter <a href="www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> öffentlich bekannt gemacht.

  Unter der Adresse Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz können sich die Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zugesendet werden lassen.

  Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich:
  - 1. Ribnitzer Straße 21
  - 2. Strandstraße 12
  - 3. Lange Straße 28
  - 4. Kurstraße 28
  - Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den in Absatz 2 benannten Bekanntmachungstafeln.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden über die Internetseite <a href="www.gemeinde-graalmueritz.de">www.gemeinde-graalmueritz.de</a> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ladung an die Mitglieder der Gemeindevertretung und an die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt elektronisch.
- (7) Die bestätigten Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite <u>www.gemeinde-graalmueritz.de</u> einzusehen.

#### § 13 Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2020 außer Kraft.

Graal-Müritz, den	
Dr. Benita Chelvier Bürgermeisterin	(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 (5) KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Dr. Benita Chelvier	(Siegel)
Bürgermeisterin	